

**Dritte Änderungssatzung
vom 21.09.2020
zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bad Kreuznach
in der Fassung vom 20.02.2015, zuletzt geändert durch die zweite
Änderungssatzung vom 12.04.2017**

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018, hat der Kreistag am 14.09.2020 die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bad Kreuznach beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 (Jugendhilfeausschuss) Absatz 1 wird wie folgt abgefasst:

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten und 18 beratenden Mitgliedern.

§ 2

In § 4 (Jugendhilfeausschuss) wird unter Abs. 5 folgende Ziffer eingefügt:

12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitungen von Kindertagesstätten im Kreis Bad Kreuznach

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.